



Planzeichenerklärung
Planz.V.v. 18.12.90 BauNVO v. 15.09.77 geändert durch VO.v. 23.01.90 (BGBl. I S. 127)

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB

9. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Sonstige Planzeichen

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 9 Abs. 6 BauGB

Hinweis
Der Geltungsbereich dieser Änderung liegt innerhalb der Schutzzone II des Wasserwerkes Papenburg.
Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.10.92 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45/F beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.10.92 ortsüblich bekannt gemacht.

Dr. Schenk
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
Az.: A 322/86

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.2.1986).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 22.04.93
Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
H. Hövelm
Vermessungsdezernent

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist bearbeitet von
Stadt Papenburg
Stadtplanungsamt
Papenburg, den 29.04.93
Stadtplanungsamt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.12.92 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.12.92 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.12.92 bis 29.01.93 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Papenburg, den 29.04.93
Dr. Schenk
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.04.93 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben v. 29.04.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.05.1993 gegeben.

Papenburg, den 29.04.93
H. Hövelm
Bürgermeister

Im Anzeigungsverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 14. Juni 1993 Az.: 65-610-504-95 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Meppen, den 14. Juni 1993
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung: **H. Hövelm**

Der Rat der Stadt ist in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 15.07.93 bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom 15.07.93 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Papenburg, den 15.07.93
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.07.93 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 20 bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.07.93 in Kraft getreten.

Papenburg, den 15.07.93
H. Hövelm
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den 15.07.93
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 8 ZIS (12) BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den 15.07.93
Stadtdirektor

Präambel:
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.1993 (BGBl. I. S. 50 ff.) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (NGVBl. S. 363), hat der Rat der Stadt Papenburg die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45/F „STADTMITTE-DEVERWEG / AM STADTPARK“ als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 29.04.93

Bürgermeister **H. Hövelm** Stadtdirektor **Dr. Schenk**

STADT PAPENBURG
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45 F „STADTMITTE-DEVERWEG / AM STADTPARK“

1. Ausfertigung (Urschrift)

ÜBERSICHTSPLAN zum Bebauungsplan
Grundlage: Deutsche Grundkarte
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB: 1 : 1000	DATUM: 7. 8. 92	GEZ.: KOOP
PLANNUMMER: 45/F/4	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK

STADTBURAU